

Der Rat der evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland.

Düsseldorf, d.2.6.37

Über das Vorgehen des Rates der evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland in Sachen der Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Fechingen (Saar) sind mancherorts Fragen und Zweifel entstanden, ob es notwendig und berechtigt gewesen sei. Wir hatten uns daher schon vor längerer Zeit entschlossen, die grundsätzlichen Erwägungen, die uns bei unserem Verhalten geleitet haben, ausführlich darzulegen, damit man sich ein Urteil über das Recht unseres Verhaltens bilden könne. Die Ereignisse dieses Frühjahrs haben die Durchführung unserer Absicht immer wieder verhindert. Nachdem nun aber durch die Ausweisung und Verhaftung des Pfarrers E i s s e n in Fechingen der Fall erneut in das Licht der Öffentlichkeit getreten ist, halten wir den Zeitpunkt für gekommen, angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Sache unsere Überzeugung von der Illegalität der bisherigen Kirchenbehörden und den sich daraus ergehenden Folgen für das Handeln der Kirche zu begründen.

Der Rat.

I.A. gez. Beckmann

I. Teil.

Das Konsistorium in Düsseldorf ist weder eine legale noch eine legitime Kirchenbehörde der Rheinischen Kirche.

I. Nach kirchlichem Recht hat das Konsistorium seinen Charakter als Kirchenbehörde verloren:

- 1) weil das Gefüge, der Organismus der altpreussischen Kirche zerstört ist,
- 2) weil es die ihm anvertraute Kirchengewalt verwirkt hat und der ihm von der Kirche erteilte Auftrag erloschen ist,
- 3) weil es nicht verfassungsmässig besetzt ist.

1) Nach der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union ist das Konsistorium, das früher die Staatsbehörde für die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt war, eine rein kirchliche Behörde und zwar das provinzielle Organ der Kirchenregierung. Die wichtigsten seiner früheren Aufgaben sind unter überragenden synodalen Einfluss gestellt (vgl. Lüttgert-Koch, Verfassungsurkunde, S.207). In entscheidenden Angelegenheiten ist das Konsistorium an die Mitwirkung synodaler Organe gebunden. Auch hat es über seine gesamte Tätigkeit der Provinzialsynode Bericht zu erstatten.

Die Geschäfte werden unter Aufsicht des Oberkirchenrates geführt, die Mitglieder nach Anhörung des Provinzialkirchenrates vom Kirchensenat ernannt, der auch die Dienstanweisungen erlässt.

Das Konsistorium ist also ein Glied innerhalb des Verwaltungsorganismus der Kirche, deren höchste Gewalt in den Händen der Synoden liegt. Es übt Kirchengewalt und kirchliche Rechte nur im Gefüge der verfassten altpreussischen Kirche aus.

Dieses Gefüge ist zerstört. Das ergibt sich aus Folgendem: Die Generalsynode, die oberste Trägerin der Kirchengewalt in der altpreussischen Kirche, besteht nicht mehr; denn sie hat am 6.9.1933 ihre Befugnisse auf den Kirchensenat übertragen.

Die oberste kirchenleitende Behörde, der Kirchensenat, ein überwiegend synodales Organ, hat sein Dasein aufgegeben. Widerstandslos hat es sich gefallen lassen, dass der Landesbischof Müller durch eine rechtswidrige Verordnung vom 26.1.1934 die Rechte des Kirchensenates auf sich übertrug und dass er schliesslich durch das ebenfalls unrechtmässige Gesetz des Geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2.3.1934 aufgehoben wurde. Er hat seine gesamte Tätigkeit eingestellt. Vor einem späteren erfolglosen Versuch, ihn wieder ins Leben zu rufen, ist er fast ein Jahr vollkommen aus dem Leben der Kirche ausgeschieden gewesen. Da der Kirchensenat selbst sein tatsächliches und rechtliches Dasein aufgegeben hat, kann er sich nicht wieder selbst in den Organismus der Kirche einschalten, auch kann er nicht von dritter unberufener Seite wieder eingeschaltet werden. Die spätere Aufhebung der oben genannten Verordnungen und Gesetze durch die unwirksame Verordnung des Landesbischofs vom 20.1.34 war daher belanglos und hat im übrigen auch nicht dazu geführt, dass der Kirchensenat wieder handlungsfähig geworden wäre.

Denn: Es liegt nicht in der Willkür der Organe, tätig zu werden oder nicht, ihr Dasein aufzugeben oder wieder zu beginnen, vielmehr haben sie die rechtliche Pflicht "zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten" (R.Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, S.142). Verletzen sie diese Pflicht in dem Masse, dass sie ihre "integrierende", d.h. das Ganze beeinflussende, bewegende, erneuernde Wirkung einstellen, so verlieren sie ihre Organschaft, scheiden sie damit aus dem Organismus aus, und zwar durch das blosses Nichtmehr-tätigwerden, ohne dass es einer förmlichen Ausserkraftsetzung durch höhere Autorität bedürfe. Denn auch rein tatsächliche Vorgänge sind im öffentlichen Recht nach Rechtslehre und Rechtsprechung rechtsbegründend und rechtsändernd. Die einmal verlorene Organschaft kann nicht selbst wiederhergestellt, sondern kann nur von den dazu berufenen Stellen und Kräften wiedergegeben werden. Das gilt von kirchlichen Organen umsomehr, als ihre entscheidende Pflicht darin besteht, der Kirche zu helfen, dass sie ihre Aufgabe der reinen und lauternden Verkündigung des Wortes Gottes

und der rechten Verwaltung der Sakramente erfüllt. Ein kirchliches Organ hat nur so lange Daseinsrecht, als es der Kirche dient. Verweigert es diesen Dienst oder handelt es diesem Dienst zuwider, so verliert es auch sein rechtliches Dasein. Ein Organ, das sich aus der Kirche ausgeschaltet hat, kann sich nicht wieder selbst einbauen. Nur eine höhere, dazu berufene Stelle kann ihm die Organschaft in dem Gesamtorganismus wieder verleihen. Die Kirchengewalt, die dem Kirchensenat übertragen war, ist also verwirkt und kann ihm nur von der Kirche wieder verliehen werden.

Auf verfassungsmässigem Wege, durch Zusammenwirken der zu seiner Konstituierung notwendigen anderweitigen Organe, kann der Kirchensenat nicht wieder neugebildet werden; denn fast alle nach Art. 123 VU. notwendigen Mitglieder des Kirchensenats sind nicht mehr vorhanden und können auch infolge Zerstörung der Organe, von denen ausgehend sie dem Kirchensenat angehörten, nicht legal neu berufen werden.

So kann der Kirchensenat nur durch die Kirche, d.h. die Gemeinden, neu gebildet und wieder in den Gesamtorganismus eingegliedert werden. Das ist aber bisher nicht geschehen.

Ebenso hat die oberste Verwaltungsbehörde der altpreussischen Kirche, der Evangelische Oberkirchenrat (EOK), sein rechtliches Dasein verloren, indem er es ohne Protest geschehen liess, dass durch die rechtswidrige Verordnung des Landesbischofs vom 5.2.1934 die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten aufgehoben wurden, und durch das rechtsunwirksame Reichskirchengesetz vom 2.3.1934 er selbst als Organ der altpreussischen Kirche tatsächlich beseitigt wurde und als blosser Kanzlei des Reichsbischofs auf eigene verantwortliche Tätigkeit verzichten mußte und tatsächlich verzichtete. Alle Mitglieder des EOK haben sich die rechtswidrige Verwandlung des Wesens der Behörde gefallen lassen. Eines seiner Mitglieder hat sich lediglich gegen die Beseitigung seines Amtes durch erfolgreiche Gehaltsklage gewahrt, hat damit allein aber den Zerfall der Behörde nicht verhindert.-

Wenn der EOK auch kein synodales Organ ist und seine Mitglieder auch nicht wie die synodalen Mitglieder des Kirchensenats ein Gelübde dahin ablegen, ihre Obliegenheiten "dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche" gemäss zu erfüllen und danach zu trachten, dass "die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus", so musste doch von dem EOK als leitender Verwaltungsbehörde zumindest erwartet werden, dass er seine Aufgabe, der Kirche zu dienen, dadurch erfüllte, dass er genau prüfte, ob derjenige, der ihm Weisungen gab, rechtlich dazu befugt war. Bei Erfüllung dieser Pflicht wäre den rechtswidrigen Eingriffen des Reichs- und Landesbischofs Einhalt geboten worden. Darüber hinaus kann es einer kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erspart werden, auch zu "Fragen dogmatischer Natur" Stellung zu nehmen, nämlich dann, wenn ohne diese Stellungnahme die Verwaltungsbehörde ihren Dienst an der Kirche verletzen, insbesondere bekenntniswidrigen Einflüssen das Tor zur Kirche öffnen würde. Das bedeutet, dass die kirchliche Verwaltungsbehörde dann Stellung nehmen muss, wenn die Kirchenleitung versagt oder wenn es fraglich ist, wer Kirchenleitung ist. Wenn die Schrift und das reformatorische Bekenntnis von jedem schlichten Gemeindeglied den Ungehorsam gegenüber einem bekenntniswidrigen und gegen Gottes Gebot handelnden Kirchenregiment fordern, so gilt das sicher auch für Mitglieder seiner hohen Kirchenbehörde, wenn sie auch nur Verwaltungsbehörde ist. Gerade aus der dienenden Funktion der Verwaltungsbehörde folgt doch, dass sie nicht im luftleeren Raume tätig sein kann, sondern dass sie wissen muss, wem sie dient, welcher Kirchenleitung sie folgt. In Zeiten, in denen von jedem Kirchenglied die Entscheidung für diese oder jene Kirche und Kirchenleitung von Gott verlangt wird, wird eine solche Entscheidung auch für die kirchlichen Verwaltungsbehörden nicht zu umgehen sein.

Daher hat der EOK dadurch, dass er die rechts- und bekenntniswidrigen Eingriffe des Landesbischofs nicht nur duldete, sondern förderte, sein rechtliches und tatsächliches Dasein verloren, sich selbst ein

Ende gesetzt.

Es kommt nicht darauf an, ob jedes einzelne Mitglied des EOK sein Amt durch Pflichtversäumnis verwirkt hat oder nicht - eine dahingehende Feststellung in einem Disziplinarverfahren war nicht möglich, weil der Oberkirchenrat als ganzer und die von ihm abhängigen Konsistorien sich ausserhalb der Kirche stellten und unangefochtene Disziplinarbehörden fehlten-; entscheidend ist vielmehr, dass der Oberkirchenrat als Behörde sein bisheriges rechtliches und tatsächliches Dasein, insbesondere sein Wesen als eine selbständige Kollegialbehörde aufgab, den ihm von der Kirche erteilten Auftrag verletzte, und schon dadurch die ihm verliehene Kirchengewalt verwirkte.

Auch ist unerheblich, dass Herrn Dr. Werner noch der Anspruch auf Titel und Gehalt eines Präsidenten des EOK zusteht. Dies hat nur beamtenrechtliche Wirkung. Sein Amt bestand nicht mehr, weil es keinen EOK mehr gab. Da der EOK eine Kollegialbehörde ist, konnte, selbst wenn das Amt des Präsidenten noch bestünde, die Rechtskontinuität hinsichtlich der Existenz des EOK nicht schon durch dieses eine Amt begründet werden. Auch konnte der EOK durch die "Wiederherstellung des älteren Rechts" auf Grund der unwirksamen Verordnung des Reichsbischofs vom 20.11.1934 ebenso wie der Kirchensenat nicht wieder aufleben.

Auf verfassungsmässigem Wege kann er ebenfalls nicht neugebildet werden, weil kein Kirchensenat mehr vorhanden ist. So ist auch bei ihm nur eine Neubildung und Wiedereinschaltung in den Gesamtorganismus der Kirche, d.h. von den Gemeinden her möglich.

Mit dem EOK als Organ der Kirchenregierung sind aber die von ihm abhängigen provinziellen Organe, die Konsistorien, ebenfalls schon um dieser Abhängigkeit willen in ihrer rechtlichen Existenz erschüttert.

Aber schon abgesehen hiervon fehlt es den Kirchenprovinzen und dem nach auch der Rheinischen Kirche an den entscheidenden kirchlichen Organen und Behörden. Es besteht weder eine Provinzialsynode noch ein Provinzialkirchenrat. Da in der ganzen Kirche der synodale Aufbau überhaupt zerstört ist, fehlt es an jeder kirchlichen Stelle, von der das Konsistorium seine Kirchengewalt ableiten könnte und der es verantwortlich wäre.

Somit ist festzustellen: Da die Behörden, an die das Konsistorium gebunden ist, deren Aufsicht es untersteht und deren provinzielles Organ es ist, sowie die synodalen Organe, mit denen zusammen es in entscheidenden Dingen zusammenarbeiten muss, nicht mehr vorhanden sind, kann das Konsistorium der Rheinprovinz, selbst wenn aus seinem eigenen Verhalten keine rechtlichen Folgerungen gezogen werden könnten, nicht von Rechts wegen die Funktionen einer rheinischen Kirchenbehörde ausüben. Allein, im luftleeren Raum, isoliert von der Kirche, ohne Auftrag von der Gemeinde, kann es nicht kirchenrechtlich wirksam handeln. "Will man diese Behörde gewissermassen auf eigene Kraft stellen, so schafft man eine Schale ohne Kerne ... Es wird aber niemals möglich sein, eine Kirche lediglich mit Behörden ohne eine dahinterstehende Kraft zu regieren" (Bredt, Ev. Kirchenrecht, II, S. 746). Diese Kraft kann aber, wie noch dargestellt wird, nicht die Macht des Staates, sondern nur die Kraft des Wortes Gottes sein, auf das in der Gemeinde gehört wird.

- 2) Das Konsistorium hat seinen Charakter als Kirchenbehörde verloren, weil es den ihm von der Kirche erteilten Auftrag verletzt und somit die ihm übertragene Kirchengewalt verwirkt hat.

Es hat es widerstandslos geschehen lassen, dass es auf Grund des unrechtmässigen Bistumsgesetzes vom 6.9.1933 und der unrechtmässigen Verordnung vom 26.1.1934 aus einer kollegialbeschliessenden Behörde in die Kanzlei des rheinischen Bischofs oder Probstes verwandelt wurde; dadurch hat es sein verfassungsmässiges Wesen aufgegeben, vor allem aber die bekenntnisgebundene Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz auf's schwerste verletzt und gefährdet, statt sie, wie es seine Pflicht war, zu schützen.

Gleichgültig ist, dass vielleicht im Konsistorium - rein technisch gesehen - dieselbe Arbeit geleistet wurde wie früher. Darauf kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit sich nun im

Auftrag eines anderen Auftraggebers und nach einer neuen Ordnung und in einem neuen Geiste vollzog. Das Konsistorium handelt nur noch nach Weisungen der Bischöfe. Dadurch hat es sein bisheriges Dasein aufgegeben und sich in den Dienst einer Organisation gestellt, die nicht Kirche war.

Obwohl das Konsistorium nur eine provinzielle Verwaltungsbehörde ist, gilt hier dasselbe, was vom EOK bereits gesagt ist. Die Mitglieder, insbesondere auch die Juristen, mussten prüfen, ob die Verordnungen, nach denen sie handeln sollten, rechtmässig waren oder nicht. Diese Prüfung war leicht genug, weil durch die Gesetzgebung des Landesbischofs gegen die elementarsten Grundsätze des Rechtes verstossen wurde, wie deutsche Gerichte festgestellt haben. Die Klärung der "Fragen rechtlicher, personeller und dogmatischer Natur" durfte nicht, wie jetzt Mitglieder des "Konsistoriums" meinen, der provinzial- oder gesamtkirchlichen Leitung überlassen werden, zumal diese Leitung fehlte. Es war tatsächlich auch "Sache der kirchlichen Verwaltungsbeamten durch Proteste oder Dienstverweigerung in den kirchlichen Kampf einzugreifen". Was 1933 und 1934 Sache der ganzen Kirche, eines jeden Pfarrers und Gemeindegliedes war, musste auch Sache der kirchlichen Verwaltungsbeamten sein; denn diese sind ja nicht exterritorial in dem Sinne, dass sie ausserhalb der Kirche stehen!

Tatsächlich hat ja auch das Konsistorium in den Kirchenkampf eingegriffen. In Zeiten, wo Entscheidungen unumgänglich sind, wird durch jedes Tun eine Entscheidung gefällt. Indem das Konsistorium keine Stellung zu den Fragen des Bekenntnisses nahm, indem es die Verordnungen und Gesetze der Bischöfe ohne Prüfung ihrer Recht- und Bekenntnismässigkeit gelten liess und ausführte, entschied es sich für die falsche Lehre der Deutschen Christen und dadurch gegen die Kirche des lauterem Evangeliums.

Es beteiligte sich so an der Zerstörung der kirchlichen Ordnung, der Verbreitung der Irrlehre und der Bedrängung der Gemeinden und Pfarrer, die an dem Bekenntnis festhielten.

Ebenso wie bei dem Kirchensenat und EOK konnte das Konsistorium sich selbst nicht wieder in den Gesamtorganismus einfügen oder von dritter unberufener Stelle einfügen lassen. Die Kirchengewalt, die das Konsistorium verwirkt hat, kann ihm nur von der Kirche neu übertragen werden. Da ein verfassungsmässiger Kirchensenat nicht vorhanden ist, kann also auch Neubildung und Legitimierung des Konsistoriums nur aus der Gemeinde heraus erfolgen.

- 3) Das Konsistorium ist auch nicht verfassungsmässig besetzt, und das auch nicht nach den zu Beginn des Jahres 1936 vorgenommenen personellen Veränderungen. Den Vorsitz übt ein Beamter aus, der nicht Vorsitzender des Konsistoriums ist. Der rechtmässige Vorsitzende ist gemäss § 107 VU. in Verbindung mit § 5 des kirchl. Provinzialgesetzes vom 6.10.1925 nach dem Ausscheiden des letzten Konsistorialpräsidenten, Freiherrn von der Goltz, der Generalsuperintendent. Es ist unmöglich, dass unter Verletzung des § 104 Abs. 2 der Verf.Urk. ein anderer Beamter zum Vorsitzenden ernannt wird. Das geht auch nicht im Einverständnis mit dem Generalsuperintendenten, weil zu einem darin liegenden Verzicht des Generalsuperintendenten auf sein Amt die Zustimmung des Kirchensenats erforderlich wäre, der allein auch die Ernennung des Vorsitzenden vornehmen kann. Da es diesen und den EOK nicht gibt, ist sowohl die Ernennung des Vorsitzenden als auch weiterer Mitglieder, aber auch die Versetzung eines anderen Mitgliedes rechtsunwirksam. Schliesslich sind die meisten Mitglieder des heutigen Konsistoriums bereits Mitglieder des früheren Konsistoriums gewesen, das die Kirchenpolitik der deutsch-christlichen Bischöfe durchzuführen half, und damit Bekenntnis und Recht verletzte.

Aus all diesen Gründen ist die Rechtskontinuität zwischen dem Zustand vor Beginn des Kirchenkampfes und dem heutigen Zustand zerstört, und somit stellt das heutige Konsistorium weder die legale noch - mangels einer neuen Beauftragung seitens der Kirche - die legitime Kirchen-

behörde der rheinischen Provinzialkirche dar. Vielmehr hat die "Behörde" in Düsseldorf nur den Schein einer Kirchenbehörde, weil sie sich Konsistorium nennt, ihre Mitglieder den Titel Konsistorialrat führen und sie die Akten und Stempel des früheren Konsistoriums besitzt.

II. Unerheblich ist, dass die seit Ende 1935 vom Staate eingesetzten Kirchenausschüsse das Konsistorium als die Kirchenbehörde der Rheinischen Kirche anerkennen. Dadurch wird das Konsistorium nicht von der Kirche her rechtmässig, wie sich aus Folgendem ergibt:

1) Die Schaffung kirchlicher Organe und Behörden ist wie jedes Setzen von Kirchenrecht und kirchenrechtlicher Tatbestände allein Sache der Kirche; denn diese Funktionen sind Ausfluss der - leitenden und gesetzgebenden - Kirchengewalt. Da Christus der alleinige Herr der Kirche ist, auch der sichtbaren in all ihren Ordnungen und Funktionen (Eph. 4, 11 ff.; 1. Kor. 12, 28), Christus aber nur dort gegenwärtig wird, wo sein Wort lauter und rein verkündigt wird, steht alle Kirchengewalt grundsätzlich der Gemeinde zu. Da die Kirchengewalt der Kirche, d.h. der reinen und lautereren Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente dienen muss, da aber nur eine Stelle, die an Gottes Wort gebunden ist und unter seinem Gehorsam steht, entscheiden kann, was diesem Zweck der Kirche dient, so kann Kirchenrecht nur von der Gemeinde gesetzt werden. Die Gemeinde als ursprüngliche Trägerin der Kirchengewalt überträgt diese auf die Synode als die Zusammenfassung der Gemeinden; die Synode weiter auf die synodalen Organe und die Kirchenbehörden. Auf jeden Fall aber ist Kirchenleitung, insbesondere die Schaffung von Organen und Behörden und die kirchliche Gesetzgebung, Amt der Kirche. Nur die Kirche kann also dem sogen. Konsistorium in Düsseldorf wieder die Ausübung von Kirchengewalt übertragen und es dadurch wieder zu einer Kirchenbehörde machen.

Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass die altpreussische Kirche öffentlich-rechtliche Körperschaft ist; denn die Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft und die Ausstattung des Handelns der kirchlichen Ämter mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit hat nicht die Folge, dass diese Ämter zu anderen, z.B. zu staatlichen oder unter staatlichem Einfluss stehenden Ämtern werden; dass das Handeln der Kirche zu einem anderen, z.B. vom Staat inhaltlich bestimmten und beeinflussbaren, Handeln wird. "Gewiss ist ihr Handeln ein Handeln öffentlichen Rechts, und dies ihr Handeln ist deshalb öffentliches Recht geworden, weil der Staat durch die Erhebung und Anerkennung der Kirchen als Korporationen des öffentlichen Rechts ihr Handeln zu einem solchen publici iuris gemacht hat, aber der Inhalt ihres Handelns und damit die inhaltliche Autorität der kirchenamtlichen Akte ist nicht vom Staat abgeleitet und kann nicht vom Staate abgeleitet werden wegen der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche und wegen des diese Wesensverschiedenheit anerkennenden Trennungsprinzips des positiven Rechts. Was der Staat mit der Erklärung der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dieser gibt, ist nur die Verleihung bestimmter hoheitlicher Zwangsbefugnisse, d.h. also die Verstärkung des in ihr vorhandenen formal-zwingenden Elementes aller Rechte, ist letzten Endes nur die formale Erhebung des Kirchenrechtes zu öffentlichem Recht, nicht aber die inhaltliche Änderung des in diesem Recht zur Geltung kommenden Rechtswillens und der ihn erzeugenden und bestimmenden Faktoren" (G. Holstein, Die Grundlagen des Ev. Kirchenrechts, S. 269).

Die Schaffung einer Kirchenbehörde und die Bestimmung des Inhalts ihrer Befugnisse ist daher lediglich Sache der Kirche. Wenn, wie oben ausgeführt, nach dem Kirchenrecht das Konsistorium Legalität und Legitimität verloren hat, so ist die staatliche Anerkennung im Raume der Kirche ohne jede Wirksamkeit, wird durch sie nicht einmal die verlorene Legalität, geschweige denn die Legitimität, ersetzt oder neu geschaffen. Es ist sogar zweifelhaft, ob der Staat dem sogen. Konsistorium oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle auch nur die Ausübung der Rechte übertragen kann, die durch die Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu den der Kirche ursprünglich zustehenden Rechten hinzugekommen sind; denn dadurch würden der Kirche diese Rechte genommen. Solange die altpreussische Kirche noch öffentlich-rechtliche

Körperschaft ist und der Staat erklärt, dass er die Rechte der Kirche nicht schmälern will - er kann kraft seiner Rechtsmacht diese Zusage selbstverständlich jederzeit widerrufen -, stehen diese Vorzugsrechte der Kirche zu, weil sie dieser als solcher und nicht bestimmten kirchlichen Amtsträgern, übertragen sind. Unvereinbar mit dem Wesen der Kirche ist es, wenn der Staat unkirchlichen Stellen die Vermögensverwaltung der Kirche überträgt, wie dies im Staatsgesetz vom 11.3.1935 durch Bildung der Finanzabteilungen geschehen ist; denn die Vermögensverwaltung würde der Kirche auch zustehen, wenn sie keine öffentlich-rechtliche Körperschaft wäre, und kann ihr nicht deswegen genommen werden, weil sie zu einer solchen Korporation geworden ist. Wenn aber der Staat nicht einmal kirchliche Verwaltungsaufgaben dem Konsistorium übertragen kann, dann kann er erst recht nicht ausschliesslich und unmittelbar kirchenleitende Aufgaben und Rechte, wie das Recht zur Pfarrstellenbesetzung, einem Konsistorium zuerkennen, das nicht mehr Kirchenbehörde ist. Das ist mit der Schrift, den Bekenntnissen und den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes nicht vereinbar! Dadurch würde der Kirche ein Teil ihrer Kirchengewalt genommen werden! "Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirchen eigentlich von Gott geben und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden..... Darum (wegen des Befehls, das Evangelium zu predigen) müssen die Kirchen die Gewalt behalten, dass sie Kirchendiener fordern, wählen und ordinieren" (De potestate papae et primatu papae tractatus).

Da der Staat somit keine Kirchenbehörden schaffen, nichtkirchlichen Stellen nicht die Ausübung kirchlicher Rechte übertragen kann, hat auch die Anerkennung einer nichtkirchlichen Behörde als einer kirchlichen durch den Staat keine kirchenrechtliche Wirksamkeit.

Tatsächlich sehen auch die bisher geltenden und nicht ausser Kraft gesetzten Gesetzesvorschriften (Verfassung der DEK, altpreussische VU, das Staatsgesetz vom 3.4.1924 und der Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preussen vom 11.5.1931) eine Mitwirkung des Staates bei der Bildung kirchlicher Organe nicht vor. Nach den bestehenden Gesetzen schafft die Kirche selbst ihre Organe und Behörden. Es gibt keine Vorschrift, nach welcher ein Konsistorium durch den Staat geschaffen oder durch staatliche Anerkennung ins Leben gerufen oder am Leben gehalten wird!

- 2) Das Konsistorium in Düsseldorf lebt jedoch allein von der tatsächlichen Anerkennung durch den Staat, seine einzige Legitimität ist die Vollmacht des Staates. Es übt Rechte im Raume der Kirche, wie Pfarrstellenbesetzungsrechte, nur aus und kann sie nur ausüben, weil der Staat ihm den Schutz gewährt, den er sonst den Kirchenbehörden gewährte, und ihm seine Machtmittel zur Verfügung stellt. Eine kirchliche Stelle hat dem Konsistorium noch keine Vollmacht und Berufung gegeben. Dabei ist zu bedenken:
- a) Es bedeutet keine kirchliche Anerkennung, dass die Kirchenausschüsse, insbesondere der Landeskirchenausschuss (LKA) und der rheinische Provinzialkirchenausschuss (PKA), das Konsistorium anerkennen! Denn diese Ausschüsse sind nach ihrer Entstehung und ihrem Auftrag rein staatliche Organe. Dabei ist es unerheblich, dass sie mit "Männern der Kirche" besetzt sind; denn diesen fehlt die für ein kirchenleitendes Amt ebenso wie für das Predigtamt erforderliche Berufung (Confessio Augustana XIV/XXVIII) in dieses Amt, die allein die Kirche geben kann. Ganz abgesehen davon, dass die Kirchenausschüsse tatsächlich nicht... kirchlich handeln, sondern kraft ihres Auftrages die Irrlehre in der Kirche als gleichberechtigt ansehen müssen und mit den Machtmitteln des Staates ihr Ziel auf unkirchliche Art zu erreichen suchen, wären selbst ein etwaiges kirchliches Handeln, die sogen. "Bewährung" der Ausschüsse nicht entscheidend für die Frage, ob sie kirchliche Organe sind oder nicht. Denn mag für ein von der Kirche recht berufenes (rite vocatus) Organ auch das kirchliche Handeln notwendig sein, wenn es nicht kirchlich handelt, kann es seinen kirchlichen Charakter verlieren -, so ersetzt doch ein der Kirche dienendes Handeln nicht die

kirchliche Berufung; denn es wird nicht jeder, der etwas für die Kirche Gutes tut, zu einem kirchlichen Organ, und es kann ja - hier auf Erden - nur die Kirche, die Gemeinde, entscheiden, ob ein Tun tatsächlich kirchlich und kirchenfördernd ist.

- b) Die Kirchenausschüsse würden Kirchenleitung ausüben, wenn sie dem Konsistorium, das nicht mehr die alte Kirchenbehörde ist, wieder den Charakter einer solchen gäben. Kirchenleitung können die Kirchenausschüsse aber auf keinen Fall ausüben. Das widerspricht der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche, wie oben näher dargelegt. Deshalb können die Ausschüsse auch nicht während einer Übergangszeit Kirchenleitung sein, denn es geht nicht an, dass man auch nur einen Augenblick jemand anders in der Kirche regieren lässt als Jesus Christus selbst durch sein Wort, dass auch nur für kurze Zeit der verpflichtende Anspruch des Bekenntnisses beseitigt wird! Das bedeutet, rechtlich ausgedrückt, dass kirchliches Notrecht nicht staatlich gesetztes Recht sein kann. Denn Notrecht soll gerade dazu dienen, in Zeiten, in denen das geschriebene Recht dem Recht vorgeschriebenen Zweck nicht erfüllen kann, die Erfüllung des Zweckes, dem das Recht dienen soll, herbeizuführen. Notrecht ist daher stets Ausfluss und Verwirklichung des Grundgedankens des Rechts. Wie staatliches Notrecht dem Staate dienen soll und gerade dem Grundgesetz des Staates entspricht, so stellt das kirchliche Notrecht ein unmittelbares Zurückgehen auf die Grundlage allen Kirchenrechts, Schrift und Bekenntnis, dar, die auf keinen Fall verletzt werden dürfen. Daher darf der Grundsatz, dass Kirchenrecht nur von der Kirche gesetzt werden kann, nie beseitigt werden. Kirchliches Notrecht ist also das Bekenntnisrecht der Gemeinde.

Dieses Recht ist daher auch kein ungenaues und umstrittenes "dynamisches Recht". Vielmehr verdient das vom Staat und von den Kirchenausschüssen geschaffene Recht diesen Namen, da es eine die Grundprinzipien des evangelischen Kirchenrechts, nämlich die Geltung von Schrift und Bekenntnis und damit die Alleinherrschaft Christi in der Kirche, beseitigende Bewegung (Dynamik) in die Kirche gebracht hat - von krassen Rechtsbrüchen und willkürlicher Handhabung der Kirchenordnung ganz zu schweigen -, während das Bekenntnisrecht der Gemeinde von dem "Ruhenden", dem Ewigen in der Kirche als der einzigen Grundlage ausgeht, nämlich vom Worte Gottes und den Bekenntnissen der Kirche, und weil es die Aufrechterhaltung der Alleinherrschaft Christi zum Ziele hat. Dieses kirchliche Notrecht, dieses Bekenntnisrecht mag geradezu an Gedanken des modernen Staatsrechtes erinnern; doch ist es nicht diesem nachgebildet, sondern entspringt der unwandelbaren Grundlage der Kirche selbst. Wenn es sich mit dem modernen Recht des Staates vergleichen lässt, so liegt das daran, dass in der heutigen Rechtslehre nach Überwindung des extremen Liberalismus der Gedanke wieder wach geworden ist, dass alles Recht nicht Selbstzweck ist, sondern eine dienende Funktion hat, und dass es seine Wirksamkeit verliert und sich in Unrecht verwandelt, wenn es diesem Zweck nicht mehr dient. Wenn das Konsistorium das von ihm angewandte Recht vielleicht als "statisches" bezeichnen will, so ist dies höchstens insofern berechtigt, als das "Bleibende" in seiner Betrachtung der rechtlichen Dinge die leere Form (ein formales Ordnungsprinzip! Ordnung als Selbstzweck!) ist, die aber einem sehr "dynamischen" Zweck dient, nämlich einmal der Gewaltherrschaft der Irrlehre und ein andermal der Herrschaft des Staates über die Kirche.

Es ist aber einmal nicht so, dass ein rechtlicher Zustand, der einmal formal einwandfrei entstanden ist, auch dann ein rechtmässiger bleibt, wenn er nicht mehr seinem Zweck dient. Ein Konsistorium, das einmal verfassungsmässig zustande gekommen ist, bleibt nicht schon wegen dieser Entstehung rechtmässige Kirchenbehörde, wenn es nicht mehr dem Zwecke des Kirchenrechtes, der reinen und lauteren Verkündigung des Evangeliums, dient, und erst recht dann nicht, wenn es sogar diesem Evangelium zuwider handelt.

Es entspricht auch nicht der evangelischen Kirchenrechtslehre, wenn gesagt wird, die Schrift und das Bekenntnis hätten keine juristische Bedeutung. "Wenn auch das göttliche Gebot keinesfalls buchstabenmässig als

mit juristischen Mitteln zu interpretierende Obernorm der kirchenrechtlichen Normen aufgefasst werden kann - das würde zum katholischen Standpunkt führen -, so ist es doch Richtungsnorm, an der sich das Kirchenrecht immer wieder zu orientieren hat" (Liermann, Deutsches Evang. Kirchenrecht, S.21; vgl. S.3, 32, 34, 35, 38, 39; G.Holstein, a.a.O., S.97, 98, 258, 267,). Widerspricht kirchliches Recht den Grundprinzipien, den Richtungsnormen, so ist es unwirksam.

Auch die Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933 macht die Schrift und die Bekenntnisse zur Grundlage der Kirche (Art.1; vgl. Art.2, Abs.3 u.6, Art.4, Abs.1; Art.6, Abs.3 II). "Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt".

Da Kirchenbehörden nur durch die Kirchenleitung geschaffen werden können, es aber dem Bekenntnis widerspricht, wenn eine ausserkirchliche Stelle wie ein Kirchenausschuss Kirchenleitung ausübt, und endlich die Vollmachten der Kirchenausschüsse durch den in Geltung stehenden Art.1 der Verfassung der DEK durch das Bekenntnis beschränkt sind, so können der LKA und PKA dem Konsistorium nicht den Charakter einer Kirchenbehörde geben, ihm nicht die Ausübung kirchlicher Funktionen übertragen.

- c) Die Legalisierung des Konsistoriums kann auch nicht damit begründet werden, dass der LKA die Funktionen des Kirchensenats übernommen habe und ihm daher das Recht zustehe, gemäss § 107 VU das Konsistorium neu zu bilden. Ganz abgesehen davon, dass § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 3.10.1935 nicht davon spricht, dass der LKA die Stellung des Kirchensenates einnehmen soll, würde auch eine dahingehende Bestimmung kirchenrechtlich (allein schon nach Art.1 der Verf.d.DEK) unwirksam sein, da, wie oben dargelegt, die Neubildung des Kirchensenats ebenso wie des Evangelischen Oberkirchenrats eine kirchenleitende Massnahme wäre, die der Staat nicht treffen kann.

Die Neubildung einer Kirchenbehörde durch staatliche Organe kann auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Rechtshilfe seitens des Staates kirchlich wirksam sein; denn die Einsetzung von Behörden, die keinerlei kirchliche Legitimation haben, als Kirchenleitung, widerspricht dem kirchlichen Recht.

- d) Es mag schliesslich dahingestellt bleiben, ob die Kirchenausschüsse dem Konsistorium vielleicht wenigstens staatliche Rechtshilfefunktionen übertragen könnten; denn solche haben sie ihm nicht übertragen. Vielmehr haben die Kirchenausschüsse die Wiederherstellung des Konsistoriums als einer Kirchenbehörde vorgenommen, was sich insbesondere darin zeigt, dass nach dem Willen der Kirchenausschüsse die Konsistorien das Wiederbesetzungsrecht hinsichtlich freier Pfarrstellen und die Bestätigung der Pfarrwahlen ausüben.

Es ist aber unmöglich, dass ein staatliches Organ kirchenleitende Funktionen einer nicht mehr kirchlich legitimen Stelle überträgt, die insoweit sogar unmittelbar staatlich gebunden ist, als ihr Vorsitzender und ein weiteres Mitglied als Mitglieder der staatlichen Finanzabteilung gleichzeitig staatliche Beamte oder doch jedenfalls dem Staate unmittelbar verantwortlich sind. Gewiss hat der staatliche Kirchenausschuss den Konsistorien kirchliche Leitungsbefugnisse nicht durch ausdrückliche Erklärung "übertragen", aber die Tatsache, dass er diese Leitungsbefugnisse bei den Konsistorien als noch vorhanden voraussetzt, obwohl dies nicht zutrifft, und sie ihnen als zustehend tatsächlich anerkennt, kommt in der Auswirkung einer "Übertragung" völlig gleich. Staatliche Stellen können aber kirchliche Leitungsbefugnisse nicht von staatswegen verleihen, weil sie nicht übertragen können, was sie nicht haben!

Trotz der Tatsache also, dass der Staat und die Kirchenausschüsse das Konsistorium anerkennen, ist es doch nicht die legale und legitime Kirchenbehörde der Rheinprovinz, kann es keine kirchenleitende Funktionen wahrnehmen, sind seine Handlungen weder legal noch legitim, steht ihm also insbesondere ein kirchenbehördliches Besetzungsrecht hinsichtlich freier Pfarrstellen nicht zu.

II. Teil.

I. Das Recht der Pfarrstellenbesetzung ist, sofern es den bisherigen Kirchenbehörden zustand, infolge der Zerstörung der Kirche an die Gemeinden zurückgefallen.

- 1) Wie bereits dargelegt, steht alle - leitende und gesetzgebende Kirchengewalt ursprünglich der Gemeinde zu. Die Kirchengewalt der synodalen Organe und der Kirchenbehörden ist also eine abgeleitete, von der Gemeinde - bzw. in der Synode als Zusammenfassung der Gemeinden - übertragene Gewalt. Diese fällt somit an die Gemeinden wieder zurück in dem Augenblick, in dem die Organe oder Behörden sich ausserhalb der Kirche stellen, dadurch, dass sie beharrlich ihre Pflicht verletzen und nicht mehr der Kirche dienen. Das gilt insbesondere für das Recht, Pfarrer zu berufen und einzusetzen, als einem kirchenleitenden Recht von höchster geistlicher Bedeutung. Denn die Ernennung von Pfarrern ist Berufung in das Amt des Dienstes am Wort durch die Gemeinde. Sie ist eine kirchliche Handlung, die Ausfluss der Kirchengewalt ist, die der Herr seiner Kirche gegeben und befohlen hat.

So lehren auch die reformatorischen Bekenntnisse. In dem tractatus de potestate papae heisst es: "Darumb wenn die Bischöfe eintweder Ketzzer sind oder tüchtige Personen nicht wollen ordinieren, sind die Kirchen für Gott nach gottlichem Recht schuldig, ihnen selbst Pfarrherren und Kirchendiener zu ordinieren", und an der schon früher angeführten Stelle: "Darumb weil doch die verordneten Bischöfe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu ordinieren sich wegern, hat ein igliche Kirch in diesem Fall guet Fueg und Recht, ihr selb Kirchendiener zu ordinieren". Was vom Bischof gesagt ist, gilt für jeden Träger kirchlicher Gewalt, insbesondere des Ordinations- und Berufsrechtes. Die "Kirche", an welche diese Rechte fallen, ist die Gemeinde, in welcher die reine Lehre gelehrt wird. (Confessio Augustana VII; vgl. Art.4 Abs.1 VU). Demgemäss lehrt auch die Kirchenrechtslehre mit Recht: "Die Gemeinde ist die organisatorische Grundtatsache, die Urzelle, das rechtliche Urphänomen, auf der alles Kirchenrecht zu begründen ist" (G.Holstein, a.a.O., S.267). Wenn die Behörden oder höheren Organe einen Träger nicht berufen, so ist es nach evang.Kirchenrecht so, dass "die Gemeinde das Recht hat, jemand zu einem solchen Amt zu berufen" (G.Holstein, a.a.O., S.96). Auf keinen Fall kann dies eine ausserkirchliche Stelle. Es würde Ungehorsam gegen den Befehl Gottes bedeuten, die Ernennung von Pfarrern Stellen zu überlassen, die nur staatliche Vollmacht und Anerkennung haben und die ihr kirchliches Amt durch Förderung der Irrlehre und eines bekenntniswidrigen Kirchenregimentes verwirkt haben.

Daher müssen die Gemeinden das an sie zurückfallende Besetzungsrecht selbst ausüben.

- II. Eine Gemeinde kann dieses Recht dadurch ausüben, dass sie eine Gemeindepfarrwahl nach § 5 KO durchführt oder die Organe der Bekennenden Kirche als die rechtmässigen Organe der Kirchenleitung um die Besetzung der freien Pfarrstellen ersucht. Ein solches Ersuchen bedeutet sachlich die Übertragung des Besetzungsrechtes seitens der Gemeinde auf die kirchenleitenden Notorgane oder die Anerkennung dessen, dass die Bekenntnissynoden ihren Organen (den Bruderräten und Räten) die Ausübung der kirchenregimentlichen Funktionen, wie des kirchenrechtlichen Besetzungsrechtes übertragen hat. Nach kirchlichem Notrecht würde in solch einem Falle die Wiederbesetzung durch den Rat der Provinzialbekenntnissynode erfolgen, im Rheinland also durch den Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland (Rhein.Rat).

Der Rhein.Rat ist als Beauftragter der Rheinischen Bekenntnissynode und ihres Bruderrates rechtmässiges synodales Organ der rechtmässigen Kirche im Rheinland, das kraft kirchlichen Notrechtes auch die kirchenleitenden Funktionen des Konsistoriums ausübt. Die Rechtmässigkeit (Legalität) der Organe der Bekenntniskirche ergibt sich aus der Legitimierung seitens der Presbyterien und der kraft kirchlichen Notrechts an die Stelle

deutsch-christlicher Presbyterien getretenen Bruderräte die bei dem Einbruch der Deutschen Christen in die Kirche auf Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse der Kirche Widerstand leisteten. Sie schlossen sich in Synoden zusammen, welche neue Organe, Notorgane, für die Leitung und, soweit möglich, die Verwaltung der Kirche herausstellten. Da durch die Rechtsbrüche und das evangeliumwidrige Handeln des reichs- und landesbischöflichen Regiments die gesamte Deutsche Evangelische Kirche und insbesondere auch die altpreussische Kirche zerstört war, erklärte am 20.10.34 auf der Reichsbekenntnissynode in Berlin-Dahlem die Bekenntniskirche, in der sich die in sich noch nicht zerstörten Landeskirchen Bayerns, Württembergs, Badens, Hannovers usw. und die Bekennenden Gemeinden der zerstörten Landeskirchen vereinigten:

„Wir stellen fest; Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist zerschlagen. Ihre rechtmässigen Organe bestehen nicht mehr. Die Männer, die sich der Kirchenleitung im Reiche und in den Ländern bemächtigten, haben sich durch ihr Handeln von der christlichen Kirche geschieden.

Auf Grund des kirchlichen Notrechtes der an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchen, Gemeinden und Träger des geistlichen Amtes schafft die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche neue Organe der Leitung. Sie beruft zur Leitung und Vertretung der Deutschen Ev.Kirche als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen den Bruderrat der Deutschen Ev. Kirche und aus seiner Mitte den Rat der Deutschen Ev.Kirche zur Führung der Geschäfte. Beide Organe sind den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt und gegliedert.“

Entsprechend wurde die Bildung neuer Organe in den zerstörten Landeskirchen bis in die Gemeinden durchgeführt.

Die Bekenntniskirche ist die rechtmässige evgl. Kirche in Deutschland, die Rheinische Bekenntniskirche die rechtmässige evgl.Kirche im Rheinland, da sich die Deutschen Christen durch ihre Irrlehre und ihr Gewaltregiment von der Kirche getrennt haben. „Eine christliche Kirche, die das Bekenntnis zu Christus durch das Bekenntnis zu irgendwelchen anderen religiösen und kulturellen Inhalten ersetzte, wäre auch als Rechtskirche nicht dieselbe Kirche mit nur anders gesetzten Zielen, sondern ein vollständig neuer Verband. Die Minderheit, die am Bekenntnis festhielt, wäre auch rechtlich Fortsetzung der ursprünglichen Kirchengemeinschaft. Das gilt analog von den Bekenntnissetzungen ... auch hier hängt der Rechtsbestand der Kirche am Bekenntnisstand, nicht umgekehrt.“ (G.Holstein, a.a.O S.158). Die auf dem Bekenntnis beharrende Gemeinde ist, selbst wenn sie eine Minderheit in der ursprünglichen Gemeinde darstellt und die Gemeindekörperschaften nicht auf ihrer Seite stehen, die Gemeinde im Rechtssinne, sie ist Inhaberin aller Rechte, Eigentümerin der Kirchengebäude usw. (vgl. Liermann, a.a.O. S.388).

Da die Bekennende Kirche die rechtmässige Kirche, die Bekennende Gemeinde die rechtmässige Gemeinde ist, sind auch die von ihnen gebildeten Organe die rechtmässigen Organe der Kirche.

Da, wie bereits oben eingehend ausgeführt, die kirchlichen Organe und Behörden ihre Kirchengewalt und alle ihre sonstigen Rechte verwirkt hatten, übertrugen die Gemeinden, denen diese Kirchengewalt wieder zugefallen war, sie auf die von ihnen gebildeten synodalen Organe. Wenn bei dieser Organbildung nicht alle Gemeinden mitwirkten, so ist dies unerheblich. Viele Gemeinden, die eine deutsch-christliche Leitung (Presbyterium) hatten, waren ja daran gehindert. Andere Gemeinden, die eine solche Leitung zwar nicht hatten, sich aber nicht entscheiden konnten, in ihrem Handeln, nämlich durch Widerstand gegen Irrlehre und kirchenfremdes Kirchenregiment, dem Befehle Gottes zu gehorchen, machten sich dadurch praktisch zu independenten, unabhängigen, für das Schicksal der Gesamtkirche sich nicht verantwortlich fühlenden Gemeinden. Sie liessen durch ihr Nichtstun das Handeln der Bekennenden Kirche geschehen. Die Bekennenden Gemeinden handelten somit kraft kirchlichen Notrechtes stellvertretend für die gesamte Kirche. Weil auf anderem Wege eine Herstellung der Ordnung nicht

möglich war - ordnungsmässige Kirchenwahlen konnten nicht stattfinden-, sind die von der Bekenntniskirche unter Wahrung des presbyterial-synodalen Prinzips der evangelischen Kirche geschaffenen Organe kraft des kirchlichen Notrechtes der Gemeinden die rechtmässigen Notorgane der Kirche.

Die Organe der Bekenntenden Kirche sind daher befugt, kirchenregimentliche Funktionen auszuüben, insbesondere zu ordinieren und Pfarrer zu ernennen oder ihre Wahl zu bestätigen.

III. Der so - durch die Organe der Bekenntenden Kirche - ernannte oder bestätigte Pfarrer ist der rechtmässige Pfarrer der legalen Gemeinde. Da, wie oben bereits ausgeführt, infolge staatlicher Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Ämter der Kirche nicht zu anderen werden, sondern rein kirchliche bleiben, und da das Handeln der Kirche dadurch, dass sie öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, nicht zu einem staatlich bestimmbar oder beeinflussbar wird, das Amt des Pfarrers aber ein rein kirchliches Amt ist und die Berufung eines Pfarrers und die Bestimmung des Inhalts seiner Amtsbefugnisse lediglich Sache der Kirche ist, so entscheidet allein das Kirchenrecht, wer rechtmässiger Träger eines kirchlichen Amtes ist. Darum ist die Ernennung eines Pfarrers durch das jetzige, nicht legale und legitime Konsistorium, da bekenntniswidrig, auch rechtswidrig, während allein die Berufung durch die Gemeinde oder die im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommene Ernennung durch die Organe der Bekenntenden Kirche dem Bekenntnis und dem darauf gegründeten Recht der Kirche entspricht.

Wenn aber nach kirchlichem Recht entschieden ist, dass jemand Pfarrer einer Gemeinde ist, dann hat er nicht nur das Recht, in dieser Gemeinde zu predigen und die Kinder zu unterrichten, sondern auch die Befugnis, das Pfarrhaus zu bewohnen, die Kanzel zu besteigen, den Vorsitz in den Gemeindekörperschaften auszuüben, das Siegel der Gemeinde zu führen usw. Denn bei all diesen Befugnissen handelt es sich um Rechte, die der Pfarrer auch dann hätte, wenn die Kirche keine öffentlich-rechtliche Körperschaft, sondern etwa ein Verein wäre. Auch weil die Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die Kirche nicht schlechter stellen soll als einen Verein, sondern ihr vielmehr eine Vorzugsstellung gegenüber anderen Verbänden einräumt, kann der Staat nicht, sei es unmittelbar oder mittelbar durch von ihm als Kirchenbehörde anerkannte unkirchliche Stellen, bestimmen, wer Pfarrer ist und die einem Pfarrer zustehenden Rechte ausüben darf, und kann nicht er über eine Pfarrstelle verfügen. Das täte der Staat aber praktisch dann, wenn er einen von der Bekenntenden Kirche ernannten Pfarrer nicht anerkannte, während er einen vom Konsistorium ernannten bei der Durchführung seiner - objektiv angemessenen - Rechte schützte. Das dem Staat unbezweifelt zustehende Aufsichtsrecht (ius circa sacra) würde solche Machtbefugnisse niemals begründen können. Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Staat einem Pfarrer der Bekenntenden Kirche die Ausübung der Rechte versagen kann, die durch die Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft hinzugekommen sind, z.B. das Recht, auf Schutz der Amtsbezeichnung denn der Staat hat diese Rechte nur der Kirche als solcher verliehen, die sie nun ihrerseits den einzelnen Amtsträgern verleiht. Solange die Kirche öffentlich-rechtliche Korporation ist, hat jeder Pfarrer diese Vorzugsrechte. Wer aber rechtmässiger Pfarrer ist, kann nicht der Staat bestimmen, sondern allein die Kirche.

Aus allem ergibt sich, dass ein von den Organen der Bekenntenden Kirche ernannter oder bestätigter Pfarrer rechtmässiger Pfarrer ist. Da als Pfarrer ein Amtsträger bezeichnet wird, "dem ein bestimmter Kreis von Kirchengliedern zur Seelsorge und kirchlichen Bedienung anvertraut ist" und da "mit dem Begriff des Pfarrers daher der Begriff einer festumgrenzten Zuständigkeit verbunden ist" (Bredt, Ev.Kirchenrecht, II, S.299), ist es auch richtig, wenn der Ernannte "Pfarrer" genannt wird.

Wenn der Rhein.Rat einmal einen Pastor zum "Hirten, Prediger und Seelsorger" der Gemeinde ernannte, so ist damit letzten Endes dasselbe

gesagt, indem damit genau der Begriff des Pfarrers im Sinne des geltenden Kirchenrechts näher umschrieben wurde. Der Ausdruck wurde deshalb gewählt, weil bei der Ernennung damals der Tatsache Rechnung getragen wurde, dass der Staat immer noch das Konsistorium als Kirchenbehörde und daher auch als Träger des Wiederbesetzungsrechtes anerkennt, und weil zur Verstärkung der Rechtsposition des betreffenden Pfarrers das Rechtshilfe-organ des Staates, der PKA., gebeten wurde, die Anerkennung seitens des Konsistoriums herbeizuführen. Die Organe der Bekenntniskirche fühlten sich zu diesem Schritt verpflichtet, weil sie, wenn es zu vermeiden war, den ernannten Pastor nicht in eine Lage bringen wollten, die für ihn mit einer Bestreitung seines Rechtes durch den Staat verbunden sein konnte. Sie waren sich aber klar darüber, dass sie gegenüber den Machthabern in der Kirche einen begründeten Anspruch auf die Gewährung der öffentlichen Anerkennung haben und dass deren Versagung widerrechtlich sein würde.

Die angerufenen Stellen haben sich nicht dazu verstehen können, das Recht der Kirche anzuerkennen, weil sie sich selbst - entgegen dem Bekenntnis und damit auch dem Recht der Kirche - für Kirchenleitung hält.

Trotz dieser Einstellung der Behörden sind die Bekennenden Gemeinden und die Organe der Bekennenden Kirche gewiesen, die Rechte der Kirche auszuüben und gegenüber der Welt geltend zu machen. Sie dürfen nicht zulassen, dass das "Konsistorium" Pfarrstellenbesetzungsrechte ausübt; denn es muss sichtbar werden, dass nicht eine fremde Macht, der Staat, sondern der Gott ^{John} Jesus Christus allein die Kirche regiert.